

Friedhofssatzung

vom 17.10.2023

I	Allgemeine Vorschriften	3
	§ 1 Widmung	3
II	Ordnungsvorschriften	3
	§ 2 Öffnungszeiten	3
	§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	3
	§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	4
III	Bestattungsvorschriften	5
	§ 5 Allgemeines	5
	§ 6 Konservierte Leichen	5
	§ 7 Säрге und Urnen	5
	§ 8 Ausheben der Gräber	5
	§ 9 Ruhezeit	6
	§ 10 Umbettung	6
IV	Grabstätten	6
	§ 11 Allgemeines	6
	§ 12 Reihengräber	7
	§ 13 Wahlgräber	7
	§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	8
	§ 15 Urnenwand, Urnenstele und Urnenrohr am Bestattungsbaum	9
	§ 16 Anonymes Fötenfeld	9
V	Grabmale und sonstige Grabausstattung	10
	§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	10
	§ 18 Gestaltungsvorschriften	10
	§ 19 Genehmigungserfordernis	10
	§ 20 Standsicherheit	11
	§ 21 Unterhaltung	11
	§ 22 Entfernung	12
VI	Herrichten und Pflege der Grabstätten	12
	§ 23 Allgemeines	12

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege	12
VII Benutzung der Leichenhalle	13
§ 25 Benutzung der Leichenhalle	13
VIII Haftung und Ordnungswidrigkeiten	13
§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	13
§ 27 Ordnungswidrigkeiten.....	13
IX Bestattungsgebühren	14
§ 28 Gebühren.....	14
X Übergangs- und Schlussvorschriften.....	14
§ 29 Alte Rechte	14
§ 30 Inkrafttreten.....	14

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.10.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach §§ 13, 14 und 15 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, sofern ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Verstorbene die nicht mehr Einwohner der Gemeinde Neckartailfingen sind, können nur dann in Neckartailfingen bestattet werden, wenn Sie aufgrund ihres Alters oder einer Pflegebedürftigkeit in ein Altenheim- oder Pflegeheim verzogen sowie dort verstorben sind und ihren Wohnsitz unmittelbar davor im Gemeindegebiet Neckartailfingen hatten.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs- oder Gemeindepersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

- g) Druckschriften zu verteilen,
- h) zu rauchen,
- i) die missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Brunnen,
- j) innerhalb des Friedhofes zu lärmern, zu spielen, zu essen, trinken und zu lagern,
- k) der Aufenthalt auf dem Friedhof über die festgesetzten Zeiten hinaus,
- l) ohne schriftlichen Auftrag gewerbsmäßig zu fotografieren.

Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit der Würde und dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die Gewerbetreibenden oder ihre Beauftragten haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (8) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Konservierte Leichen

Die Erdbestattung konservierter Leichen ist nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Bestimmungen vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) dürfen höchstens 1,55 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die Särge für die kleinen anonymen Sternenkindergräber dürfen höchstens 0,30 m lang, 0,20 m hoch und im Mittelmaß 0,20 m breit, für die großen Sternenkindergräber höchstens 0,60 m lang, 0,30 m hoch und im Mittelmaß 0,30 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Die Särge müssen fest gefugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Der Sargboden ist mit einer Schicht gut aufsaugenden Stoffen (Hobelspäne, Sägemehl, Torfmull) zu bedecken.
- (3) Särge, Sargausstattungen, Grabbeilagen und die Bekleidung Verstorbener müssen für Erdbestattungen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verwesen bzw. sich zersetzen. Särge aus Metall, Kunststoff, Pressspan oder Hartholz dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Über- bzw. Schmuckurnen ist nicht zulässig.
- (5) Bei der Beisetzung von Urnen in der Urnenwand, einer Urnenstele oder einem Urnenrohr sind folgende Innenmaße des Urnenraums zu beachten:

Urnenwand:	33,5 x 32,0 x 49,0 (B x H x L)
Urnenstele:	25,5 x 35,0 x 49,0 (B x H x L)
Urnenrohr:	25,0 x 75,0 x 25,0 (B x H x L)

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde sorgt mit eigenem Personal oder beauftragter Dritter für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie für die Aufsicht bei den Bestattungen und Trauerfeiern.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Einzelgräbern 65 cm, bei Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen 50 cm sowie bei doppeltiefen Gräbern 190 cm bis zur Oberkante des unteren Sarges. Die Tiefe des Grabes zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 50 cm.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Aschen 15 Jahre. Bei Fehlgeburten, Totgeburten und Ungeborenen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 10 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundenen Gebeine oder Urnen mit Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können Gebeine oder Urnen mit Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten sind vorher anzuhören.
- (6) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragssteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung entstehen, es sei denn es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Wird ein Wahlgrab durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.
- (10) Gebeine und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde Neckartailfingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - Reihengräber
 - Urnenreihengräber (Erde)
 - Urnenreihengräber (Wand)
 - Urnenreihengräber (Stele)
 - Urnenreihengräber (Baumurnenrohr)
 - Anonyme Urnenreihengräber in der Urnenwand
 - Anonyme Fötengräber

- Wahlgräber (doppeltief)
 - Urnenwahlgräber (Erde)
 - Urnenwahlgräber (Wand)
 - Urnenwahlgräber (Stele)
 - Urnenwahlgräber (Baumurnenrohr)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Doppeltiefe Wahlgräber werden nur zur Verfügung gestellt, soweit hierfür aufgrund der Bodenbeschaffenheit geeignete Grabstellen ausgewiesen werden können.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge:
- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich im Bestattungsantrag dazu verpflichtet hat für die Bestattung zu sorgen,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, bei denen der Sarg die Sarggröße gem. § 7 nicht überschreitet (Kinderreihengrab).
 - Reihengräber für Verstorbene nach dem vollendetem 10. Lebensjahr.
 - Reihengräber (Anonym) für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (§ 16).
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und die damit verbundene Pflicht zur Entfernung der gesamten Grabausstattung und Bepflanzung wird dem Angehörigen schriftlich vor dem Ablauf mitgeteilt. Sind keine Angehörigen zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis auf der Grabstätte für 3 Monate. Innerhalb dieser 3 Monate ist dann für die Beseitigung zu sorgen. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten der Angehörigen in Auftrag geben. Eine Aufbewahrungspflicht für die entfernten Gegenstände besteht nicht.
- (6) Kinderreihengräber sind Grabstätten für Personen unter 10 Jahren bei denen die Kindersarggröße nach § 7 nicht überschritten wird. Die Kindergräber sind in einem besonderen Grabfeld ausgewiesen.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 / 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich des Todesfalls eines Familienangehörigen verliehen werden, wobei der nutzungsberechtigte Erwerber und Neckartailfinger Einwohner männlichen Geschlechts das 65. Lebensjahr und die Erwerberin weiblichen Geschlechts das 70. Lebensjahr vollendet haben muss. Die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag im Rahmen der Zweitbelegung möglich. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Ist eine zweite Bestattung

nach Satz 2 und 3 möglich, muss das Nutzungsrecht entsprechend der vorgegebenen Ruhezeit für die Zweitbestattung verlängert werden.

- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Wird die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber sind ausschließlich Tiefgräber. In Tiefgräbern sind ausschließlich zwei Bestattungen übereinander zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehenden Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehende Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
 - auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die bisher nicht genannten Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzenberechtigt. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit der Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen oder auf das Nutzungsrecht verzichten.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) In Erdwahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln erfolgt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Innerhalb dieser 3 Monate ist dann für die Beseitigung zu sorgen. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten der Angehörigen in Auftrag geben. Eine Aufbewahrungspflicht für die entfernten Gegenstände besteht nicht.
- (12) Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten in Grabfeldern, Urnenwänden und Urnenstelen (§ 15) oder Urnenrohren am Bestattungsbaum (§ 15) die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab wird eine Urne beigesetzt. In einem Urnenwahlgrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Anonyme Urnenreihengräber dienen der nicht namentlichen Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsnische der Urnenwand (§ 15).
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Urnen aus Materialien die während der Ruhezeit nicht verrotten sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für sog. Überurnen bzw. Schmuckurnen.

§ 15 Urnenwand, Urnenstele und Urnenrohr am Bestattungsbaum

- (1) In den Urnenwänden und Urnenstelen werden Nischen als Grabstätten für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. An dem Bestattungsbaum werden Bestattungsplätze in Urnenrohren für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt. In Urnenreihengräbern (Wand, Stele, Baum) erfolgt die Beisetzung einer, in Urnenwahlgräbern (Wand, Stele, Baum) die Beisetzung von zwei Urnen. In Gemeinschaftsnischen der Urnenwände ist eine anonyme Beisetzung der Urne ohne namentliche Nennung möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter bei Reihengrabstätten in der Urnenwand, Urnenstele oder im Urnenrohr ist in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich im Bestattungsantrag dazu verpflichtet hat für die Bestattung zu sorgen,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Die Laufzeit beträgt 15 Jahre.
- (4) § 13 gilt für die zur Verfügungsstellung von Nischen und Rohren zur Bestattung von 2 Urnen (Urnenwahlgrab) entsprechend.
- (5) Anonyme Beisetzungen in einer Gemeinschaftsnische der Urnenwand finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab zugeführt. Die Schmuckurne kann auf Wunsch ausgehändigt werden. Die Antragsfrist hierfür beträgt ein Monat nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit. Die Angehörigen werden hierüber in einem Schreiben informiert. Liegt nach Ablauf der Antragsfrist kein Antrag vor, wird die Schmuckurne entsorgt.

§ 16 Anonymes Fötenfeld

- (1) In einem anonymen Fötenfeld können Sternenkinder (Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene) bestattet werden. Dem Sarg oder der Urne wird ein bestimmter Platz zugewiesen.
- (2) Die Grabanlage wird von der Gemeindeverwaltung angelegt und unterhalten.
- (3) Die Beisetzung findet ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (4) Auf dem Grabfeld dürfen keine Angaben, die auf die Totgeburt, Fehlgeburt oder das ungeborene Kind hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf dem Feld keine Grabmale oder Anpflanzungen vornehmen. Ausnahmsweise darf ein kleiner beschrifteter Stein (max. 0,10 cm x 0,15 cm; graviert oder von Hand beschriftet) mit dem Vornamen des Kindes ohne Zuordnung zu einem bestimmten Grabplatz auf dem Feld niedergelegt werden.
- (5) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen oder Grablichter dürfen nicht niedergelegt werden. Auf dem Grabfeld abgestellter Grab- und Blumenschmuck wird von den Mitarbeitern der Gemeinde entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ausgenommen hiervon ist ein kleiner Namensstein entsprechend Abs. 3 Satz 3. Für die Pflegearbeiten wird dieser zur Seite gelegt und anschließend im Feld wieder abgelegt.

V Grabmale und sonstige Grabausstattung

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattung müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage entsprechen.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Bei der Verschlussplattengestaltung der Urnenwand, Urnenstele und der Urnenrohre gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
 - Bei der Verschlussplattenbeschriftung der Urnenwand und Urnenstelen ist ausschließlich die Anbringung des Namens, sowie der Geburts- und Sterbedaten der / des Verstorbenen in aufgelegten Bronz Buchstaben zulässig.
 - Bei der Verschlussplattenbeschriftung der Urnenrohre am Bestattungsbaum ist ausschließlich die Anbringung des Namens, sowie der Geburts- und Sterbedaten der / des Verstorbenen in eingravierter und nicht überstehender Form zulässig.

Nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung ist pro Verschlussplatte die Anbringung / Gravur eines einfachen Symbols (wie z.B. Kreuz, Herz, Blume, Ähre) erlaubt. Die Auswahl des Symbols muss § 17 entsprechen. Die Beschriftung wird jeweils vom Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreter durch einen Steinmetz auf den durch die Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Platten veranlasst. Die Verschlussplatten sind während der Nutzungszeit von den Nutzungsberechtigten zu unterhalten.

- (2) An der Urnenwand, den Urnenstelen und dem Bestattungsbaum dürfen Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen oder Grablichter nur an den vorgesehenen Ablageplätzen niedergelegt werden. Außerhalb der vorgesehenen Flächen abgelegter Grab- oder Blumenschmuck wird von den Mitarbeitern der Gemeinde entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, eventuellen Grabeinfassungen und Verschlussplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafel bis zur Größe 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf (Vorder- und Seitenansicht) des Grabmals und einer eventuellen Grabeinfassung oder der Verschlussplatte im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie im Bedarfsfall vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 20 Standsicherheit / Grabmalhöhe

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, so dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Hierbei sind die stark wasserführenden und frostanfälligen Böden zu berücksichtigen.
- (2) Zur Sicherstellung der betriebstechnischen gebotenen Durchführung von Bestattungen und den zugehörigen Arbeiten dürfen folgende Grabmal-, und Grabausstattungsgrößen je Grabstelle nicht überschritten werden:

Stehende Grabmäler

Erdgräber	max. Höhe: 110 cm, max. Breite: 90 cm
Kindererdgräber	max. Höhe: 90 cm, max. Breite: 70 cm
Erdurnengräber	max. Höhe: 80 cm, max. Breite: 60 cm

Die Stärke von Steingrabmalen muss mindestens 14 cm betragen.

Liegende Grabmäler

Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur mit insgesamt bis zu einem Drittel der Grabfläche mit Grabmalen, Platten, Einfassungen oder sonstigen wasserundurchlässigen, belüftungsbehindernden Materialien bedeckt werden. Urnengräber können vollständig abgedeckt werden.

- (3) Die Errichtung eventueller Grabeinfassungen soll nach Abschluss der Plattenlegearbeiten um die Gräber erfolgen. Muss die Grabeinfassung vorher errichtet werden, ist darauf zu achten, dass an allen vier Seiten des Grabes für die Wegeplatten mindestens 31 cm, 41 cm bzw. 51 cm (in Abhängigkeit vom Grabfeld) zum nächsten Grab, Weg, Mauer oder sonstigen Anschlag frei bleiben.
- (4) Schäden die durch die Arbeiten an Wegen, Anlagen oder anderen Gräbern entstehen werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen ausgebessert.
- (5) Wird bei der Aufstellung von Grabmalen das Betreten von Nachbargräbern oder die vorübergehende Entfernung von benachbarten Grabmalen notwendig, so ist zuvor die Zustimmung der Friedhofsverwaltung und die des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten des betroffenen Grabes einzuholen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, sonstigen Grabausstattungen und Verschlussplatten sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrung Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale, sonstige Grabausstattungen und Verschlussplatten dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, eventuelle Grabeinfassungen und die sonstigen Grabausstattungen von den nach § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 7 Verantwortlichen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale, eventuelle Grabeinfassungen und die sonstige Grabausstattung im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen oder beauftragen. § 21 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Die Verschlussplatten an den Urnenwand- und Urnenstelennischen sowie den Urnenrohren werden nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit durch die Gemeindeverwaltung entfernt. Auf Antrag können die Verschlussplatten den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Der Antrag ist spätestens ein Monat nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zu stellen. Liegt bis dahin kein Antrag vor, wird die Verschlussplatte entsorgt.

VI Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf demnach nicht über das Grabbeet hinauswachsen. Einzelne Pflanzen dürfen nicht höher als 1 Meter und nicht breiter als 1 Meter sein.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann ungeeignete oder die Umgebung beeinträchtigende Anpflanzungen untersagen oder deren Beseitigung anordnen. Kommt der Verpflichtete der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anpflanzung auf dessen Kosten entfernen lassen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten im

Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten, insbesondere der errichteten Grabmale) entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf zugelassene Gewerbetreibende und deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde der Ortes entsprechend verhält oder die Weisung des Friedhof- und Gemeindepersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1),
3. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grünflächen unberechtigterweise betritt,

- d) Tiere mitbringt, ausgenommen Assistenzhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt,
 - h) auf dem Friedhof raucht,
 - i) die Brunnen missbräuchlich oder übermäßig benutzt,
 - j) innerhalb des Friedhofs lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - k) gewerbsmäßig ohne schriftlichen Auftrag fotografiert,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 bis 5 und Abs. 8 verstößt,
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbebetreibender Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
6. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX Bestattungsgebühren

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der Bestattungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Bestattungsgebührensatzung.

X Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Friedhofsordnungen vom 02.08.1972 / 18.10.1972 (zuletzt geändert am 30.06.1992), 04.12.2001 (zuletzt geändert am 26.10.2004), 03.11.2009.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2009 außer Kraft.

Neckartailfingen, den 18.10.2023

Wolfgang Gogel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.